

KVBW · Postfach 80 06 08 · 70506 Stuttgart

An alle für die Schnellinformation  
angemeldeten Ärzte in der  
KVBW

**Der Vorstand**

Albstadtweg 11  
70567 Stuttgart

Telefon 0711-7875-3669  
Telefax 0711-7875-483794  
verordnungsberatung@kvbawue.de

26.04.2019

Unser Zeichen: Dr. M.-li

**Regelung zur Hepatitis A/B-Kombinationsimpfung durch die Krankenkassen zum 01.05.2019 bedauerlicherweise beendet**

Sehr geehrte Frau Kollegin,  
sehr geehrter Herr Kollege,

in Baden-Württemberg war bisher eine Simultanimmunisierung mit einem Hepatitis A/B-Kombinationsimpfstoff indikationsunabhängig zu Lasten der GKV möglich. Die Krankenkassen erklärten sich entgegenkommenderweise bisher bereit, die auf einer Vorgabe des Sozialministeriums BW basierende Hepatitis B-Impfung als Satzungsleistung im Sinne einer Kombinationsimpfung Hepatitis A+B zu erweitern.

Aufgrund von Änderungen der Rahmenbedingungen sehen sich die Krankenkassen nicht mehr in der Lage, die indikationsunabhängige Kombinationsimpfung Hepatitis A+B als GKV-Leistung zu übernehmen – sowohl in Bezug auf den Impfstoff, als auch auf die ärztliche Leistung.

Daher gilt ab dem 01.05.2019 bei der Hepatitis-Immunisierung Nachfolgendes:

**I: Alle Patienten haben einen Satzungsleistungsanspruch auf eine Impfung gegen Hepatitis B. Der Impfstoff ist bei Satzungsleistungen auf den Namen des Patienten zu verordnen.**

Wünscht der Patient zusätzlich die Hepatitis A-Impfung, hat diese in Bezug auf Impfstoff und ärztliche Leistung zu Lasten des Patienten privat zu erfolgen, oder es ist ein Vorgehen gemäß II zu wählen.

**II: Bei Patienten, die dennoch eine Kombinationsimpfung Hepatitis A+B mit Twinrix® wünschen, ist der Impfstoff privat zu verordnen und die ärztliche Leistung privat zu liquidieren.**

**III: Eine Kombinationsimpfung Hepatitis A+B mit Twinrix® zu Lasten der GKV als Pflichtleistung ist nur noch in sehr seltenen Fällen möglich. Dies geht aus Anlage 1, Spalte 2 der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) hervor.**

Im Rahmen dieser seltenen Indikationen als **Pflichtleistung** erfolgt die Verordnung **ab sofort als Einzelrezept** auf den Namen des Patienten und die Abrechnung mit 89202 A für die erste und zweite Impfdosis sowie mit 89202 B für die dritte Impfdosis.

Begonnene Impfzyklen sind ab dem 01.05.2019 im Rahmen des Dargelegten fortzuführen. Sollten sich noch Impfdosen in Ihrem Sprechstundenbedarf befinden, können diese Restbestände weiterhin für Pflichtleistungspatienten (siehe III) zur Verfügung gestellt werden.

Wir bedauern, Ihnen diese wichtige Änderung erst kurzfristig vor deren Inkrafttreten zum 01.05.2019 mitteilen zu können, da wir „bis zur letzten Minute“ versucht hatten, eine für den Praxisablauf optimalere Lösung verhandeln zu können, die den Krankenkassen jedoch bedauerlicherweise verwehrt war.

Wir sind derzeit in intensiven Verhandlungen mit den Krankenkassen, um einen alltagsrelevanten Verordnungsweg bei der Immunisierung gegen HPV sowie der gegen Herpes Zoster zu finden. Wir werden Sie nach Abschluss der Verhandlungen hoffentlich mit einem praktikablen Ergebnis darüber informieren.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter [www.kvbawue.de](http://www.kvbawue.de) >> Praxis >> Verordnungen >> Impfungen.

Mit bedauernden, aber dennoch umso freundlicheren Grüßen



Dr. med. Norbert Metke  
Vorsitzender des Vorstandes